

Jugendordnung



**der Kyffhäuserjugend im Kyffhäuserbund e. V.
(Bundesabteilung)**

**Fassung vom 06. September 2003
geändert am 28. Mai 2005
geändert am 17. Juni 2006
geändert am 02. April 2011
geändert am 13. April 2013
geändert am 30. Mai 2015**

A Name und Sitz

1. Die Jugendgemeinschaft des Kyffhäuserbundes e.V. führt den Namen

Kyffhäuserjugend im Kyffhäuserbund e.V.

In einigen Landesverbänden und Ortsgruppen auch Deutscher Jugendbund Kyffhäuser (DJBK) genannt.

2. Die Kyffhäuserjugend ist eine Gliederung des Kyffhäuserbund e.V. - nachfolgend auch KB genannt, dessen Sitz in Wiesbaden in das dortige Vereinsregister eingetragen ist.

B Statuten

1. Die Kyffhäuserjugend bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zum demokratischen Rechtsstaat.
2. Die Kyffhäuserjugend bekennt sich zur Satzung sowie den Zielen und Aufgaben des Kyffhäuserbundes.
3. Die Kyffhäuserjugend tritt ein für die freie Entfaltung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit, zur Selbstachtung und Selbstverwirklichung, zur Einbringung in die Gemeinschaft.
4. Die Kyffhäuserjugend bekennt sich zur Förderung der Selbstverantwortung und Hilfsbereitschaft sowie zum freiwilligen Einsatz für die Gemeinschaft und das Gemeinwohl.
5. Die Kyffhäuserjugend bekennt sich zur europäischen Kultur und Werdegemeinschaft, zur internationalen Zusammenarbeit, zur Völkerverständigung und zur Toleranz.
6. Die Kyffhäuserjugend bekennt sich zur Pflege des Brauchtums, zur Wahrung der Kultur und Natur sowie der Erhaltung der Denkmäler.
7. Die Kyffhäuserjugend bekennt sich zur Familie, zum Heimatbewusstsein und zur Weltoffenheit zugleich.
8. Die Kyffhäuserjugend bekennt sich zur Förderung der Gesundheit und des Sportes sie pflegt gemeinschaftliche Unternehmungen, Wanderungen und Wettkämpfe.

C Organe

Organe der Kyffhäuserjugend sind:

1. Bundesjugendversammlung
2. Bundesjugendvorstand

Zu 1. Die Bundesjugendversammlung ist die Mitgliederversammlung der Kyffhäuserjugend. Sie besteht aus den Delegierten der Landesgruppen der Kyffhäuserjugend, den Vorsitzenden der Landesverbände der Kyffhäuserjugend, dem gewählten Vorsitzenden des Förderkreises und aus den Mitgliedern des Bundesjugendvorstandes.

Der Vorsitzende beruft die ordentliche Bundesjugendversammlung unter Einhaltung der Ladungsfrist von sechs Wochen unter Beifügung der Tagesordnung ein. Die Bundesjugendversammlung findet alle zwei Jahre in einem angemessenen Zeitabstand vor der Bundesversammlung des KB statt. Bei Bedarf oder auf Antrag der Landesverbände kann eine außerordentliche Bundesjugendversammlung durch den Vorsitzenden einberufen werden.

Zu 2. Der Jugendvorstand besteht aus:

- a) - dem Bundesjugendvorsitzenden
- b + c) - zwei stellv. Bundesjugendvorsitzenden
- d) - dem Bundesjugendschatzmeister
- e) - dem Bundesjugendschriefführer
- f + g) - zwei weiteren Bundesjugendbeisitzern

Von diesen Mitgliedern sollte zum Zeitpunkt der Wahl mindestens eines unter 23 Jahre sein.

Die Mitglieder a-d des Bundesjugendvorstandes werden von der Bundesjugendversammlung auf vier Jahre gewählt, die Mitglieder e-g werden von der Bundesjugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit im Amt bis zur Neuwahl. Jedes Mitglied des Kyffhäuserbundes bzw. der Kyffhäuserjugend ist in den Bundesjugendvorstand ohne Einschränkung wählbar. Der Bundesjugendvorstand verwaltet die Kyffhäuserjugend im Auftrag der Bundesjugendversammlung im Rahmen dieser Jugendordnung und im Rahmen der Satzung des Kyffhäuserbundes.

D Gliederungen

Die Kyffhäuserjugend gliedert sich in:

1. Bundesvorstand der Kyffhäuserjugend
2. Landesgruppen
3. Kreisgruppen
4. örtliche Jugendgruppen.

Die Gliederungen arbeiten im Einklang mit dieser Jugendordnung und mit der Satzung des Kyffhäuserbundes vertrauensvoll und kameradschaftlich zusammen und sind an die Beschlüsse gebunden. Untergliederungen haben das Recht, sich eigene Satzungen oder Jugendordnungen zu geben. Die Inhalte dürfen nicht der Bundessatzung des KB oder der Jugendordnung der Kyffhäuserjugend widersprechen.

E Wahl der Delegierten

Die Delegierten der Bundesjugendversammlung bestehen aus:

1. den jugendlichen Mitgliedern der Landesverbände (für je angefangene 100 Mitglieder ein Vertreter).
Im Ersatzfalle können sie von der Landesverbandsversammlung des KB bestimmt werden, wenn keine gewählten Delegierten mehr zur Verfügung stehen. Dieser Ausnahmefall ist zu begründen.
2. den Vorsitzenden der Landesgruppen der Kyffhäuserjugend
3. den Mitgliedern des Bundesjugendvorstandes.
4. dem gewählten Vorsitzenden des Förderkreises oder seines Stellvertreters.

Die Vereinigung von maximal einer Stimme auf einen anderen Vertreter des eigenen Landesverbandes ist zulässig. Es kann sich nur innerhalb des eigenen Landesverbandes vertreten werden. Wer zwei Stimmen auf sich vereint, kann nur einheitlich abstimmen.

F Wirtschaftsplan (Jugend)

Die Kyffhäuserjugend entscheidet selbst über ihre Finanzmittel (§ 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Satzung des Kyffhäuserbundes e.V.).

Die Kyffhäuserjugend entscheidet selbst über die Verwendung der ihr aus den Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Zuwendungen zufließenden Mittel, welche der Kyffhäuserbund e.V. für die Kyffhäuserjugend einnimmt und bereitstellt.

Der Wirtschaftsplan (Jugend) für das bzw. die folgende Wirtschaftsjahr(e) wird vom Bundesjugendschatzmeister erstellt, vom Bundesjugendvorstand beraten und der Bundesjugendversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der bzw. die durch den Bundesjugendvorstand beschlossene(n) Wirtschaftsplan / -pläne (Jugend) wird/werden dem/den Wirtschaftsplan/-plänen des Kyffhäuserbundes e.V. hinzugefügt und der Bundesversammlung durch den Bundesschatzmeister des Kyffhäuserbundes e.V. zur Genehmigung vorgelegt.

Der § 5 (Wirtschaftsplanüberschreitungen) und der § 6 (Wirtschaftsplannachträge) der Wirtschafts- und Beitragsordnung des Kyffhäuserbundes e.V. gelten für die Kyffhäuserjugend analog. Die analogen Gremien der Kyffhäuserjugend haben die entsprechend notwendigen Beschlüsse zu fassen

G Änderung der Jugendordnung und Auflösung der Kyffhäuserjugend

1. Änderungen dieser Jugendordnung werden von der Bundesjugendversammlung beraten und beschlossen. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
2. Die Änderung der Jugendordnung muss Gegenstand der Tagesordnung sein.
3. Über die Auflösung der Kyffhäuserjugend kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Tagung der Bundesjugendversammlung beschlossen werden. Dieses ist dem Kyffhäuserbund e.V. mit gleicher Einladung mitzuteilen. Die Tagung darf die Auflösung nur beschließen, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind und wenn 3/4 der anwesenden Vertreter für die Auflösung stimmen.

4. Bei Auflösung der Kyffhäuserjugend im Kyffhäuserbund e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins entweder an:
 - den Kyffhäuserbund e.V., oder
 - eine aus dem Verein hervorgegangene, als gemeinnützig anerkannte, Nachfolgeorganisation, oder
 - an den Förderkreis der Kyffhäuserjugend e.V. oder
 - an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Jugendhilfe in der Bundesrepublik Deutschland.

Das übernommene Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Bereich der Jugendarbeit zu verwenden.

Eine solche Verwendung des Vermögens ist aber erst zulässig, wenn das zuständige Finanzamt die steuerrechtliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.

H Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

I Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Kyffhäuserjugend wird durch die Bundessatzung des Kyffhäuserbundes in der jeweiligen gültigen Fassung im Abschnitt II geregelt.

J Geschäftsordnung

1. Für die Durchführung der Aufgaben der Kyffhäuserjugend ist der Bundesjugendvorstand verantwortlich. Der Bundesjugendvorstand kann eine interne Geschäftsstelle einrichten und einen Jugendgeschäftsführer berufen.
Diese Aufgabe kann von einem Mitglied des Bundesjugendvorstandes übernommen werden. Zur Geschäftsführung gehören auch die berufenen Referenten.
2. Etwaige Gewinne der Kyffhäuserjugend dürfen nur für ordnungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten.
3. Die Kyffhäuserjugend darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Satzungszweck fern sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Geschäftsführung muss grundsätzlich auf ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke eingestellt sein und den Bestimmungen entsprechen, die diese Ordnung über die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit enthält.
4. Der Bundesjugendvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit auch Referenten, u.a. als:
 - a) Referent für Sport
 - b) Referent für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
 - c) Referent für Fahrten, Zeltlager und Seminare einsetzen

Die Referenten haben, soweit sie diesem nicht angehören, beratende Funktion im Bundesjugendvorstand -. Sie werden dann bei Bedarf eingeladen.

K Rechnungsprüfer

Die Prüfung der Rechnungslegung und Erfüllung der Haushaltspläne der Kyffhäuserjugend werden durch den Rechnungsprüfungsausschuss des KB wahrgenommen. Die Unterlagen sind auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

L Jugendschiedsgericht

Die Aufgaben des Jugendschiedsgerichtes werden durch das Bundesschiedsgericht des Kyffhäuserbundes e.V. wahrgenommen.

M Symbole

Das Symbol der Kyffhäuserjugend ist die Jugendlilie mit dem Jugendadler incl. Kyffhäuserdenkmal in der Mitte

N Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

Besondere Verdienste um die Jugendpflege oder die Kyffhäuserjugend auf Bundesebene können durch Ernennung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern gewürdigt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Bundesjugendvorstandes durch den amtierenden Vorsitzenden. Ehrenvorsitzende haben das Recht, an den Versammlungen der Organe der Kyffhäuserjugend mit beratender Stimme teilzunehmen.

O Fürwort

Wenn kein ausdrücklicher Unterschied gemacht wird, schließt das männliche Fürwort das weibliche ein.

P Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit dem Tag der Annahme in Kraft.
Die bisherige Jugendordnung verliert ihre Gültigkeit.

Lindwedel, 30. Mai 2015

Klaus Keller
Bundesvorsitzender Kyffhäuserjugend
Im Kyffhäuserbund e.V.